

## Ist die Taufe ein Sakrament?

Uwe Swarat

Die Frage, ob die Taufe ein Sakrament sei, wird in der Regel mit einem einfachen Ja oder Nein beantwortet. Am häufigsten hört man in Theologie und Kirche ein Ja. In fast allen Kirchen und Konfessionen wird die Taufe als Sakrament, d.h. als Gnaden- oder Heilmittel verstanden, nämlich als Zeichen und Werkzeug der Gnade Gottes und des durch sie dem Menschen geschenkten Heils. Die sakramentale Handlung hat dabei nach dem üblichen Verständnis nicht nur hinweisenden Charakter, sondern bewirkt oder vollzieht zugleich, was sie bezeichnet. Ein Nein zur Bestimmung der Taufe als Sakrament hörte man zunächst nur von Ulrich Zwingli im 16. Jahrhundert. Zwar konnte er den Begriff Sakrament durchaus verwenden, aber er gab ihm einen anderen Sinn. Auch für ihn ist die Taufe ein Zeichen, aber die mit ihr bezeichnete Sache ist nicht die Gnade Gottes, sondern die bekennende Antwort des Menschen auf Gottes Gnade. Wirksame Heilmittel, also Sakramente im üblichen Sinn, kennt er nicht. Diese sakramentskritische Position wurde im 16. Jahrhundert von den Täufern geteilt und hat über sie auf die Tradition der »täuferischen« Freikirchen (Mennoniten, Baptisten, Freie evangelische Gemeinden, Pfingstgemeinden) Einfluss gewonnen. Außerhalb des täuferischen Traditionsstroms fand sie im 20. Jahrhundert energische Vertreter in Markus und Karl Barth.

Nicht auf ein einfaches Ja oder Nein festlegen lassen hat sich in dieser Frage Wilfried Härle. In seiner Dogmatik<sup>1</sup> versucht er, auf die Frage nach dem Sakramentscharakter der Taufe eine differenzierte Antwort zu geben – je nach dem, ob es sich um eine Gläubigentaufe handelt oder nicht. Dass er diese Differenzierung in die Erörterung einführt, ist ein wichtiger Schritt. In den folgenden Ausführungen möchte ich deutlich machen, warum ich die Differenzierung für richtig halte, in ihrer inhaltlichen Bewertung jedoch auf das genaue Gegenteil zu Härle hinauskomme.

### I.

In einer Erörterung über das Verhältnis von Taufe und Glaube (550f.) sagt Härle, es bestehe in dieser Frage eine »echte« theologische »Alternative«,

<sup>1</sup> Wilfried Härle, Dogmatik, Berlin/New York 1995, 2., überarbeitete Aufl. 2000.

die auch dem konfessionellen Gegensatz zwischen den baptistischen Gemeinden und dem Großteil der übrigen christlichen Kirchen zu Grunde liege. Worin sieht er diese theologische und konfessionelle Alternative? Nicht etwa in der zeitlichen Reihenfolge von Taufe und Glaube, sondern in ihrem sachlichen Verhältnis. In der Bestimmung des sachlichen Verhältnisses müsse man nämlich folgende Frage entscheiden: »Begründet« die Taufe den Glauben, oder wird der Glaube durch die Taufe »symbolisch dargestellt«? Anders gefragt: Hat die Taufe für den Glauben »kausative« oder hat sie »kognitive« Bedeutung? Diese, wie er meint, »echte Alternative« kann Härle auch folgendermaßen formulieren: Ist die Taufe nur gültig, wenn sie im Glauben begehrt und empfangen wird, oder ist sie auch ohne Glaube gültig, wird jedoch erst wirksam, wenn sie Glauben weckt? Bildet also der Glaube die sachliche Voraussetzung für die Taufe oder nicht? Wenn, so Härle weiter, der Glaube die Voraussetzung für die Taufe ist, dann ist die Taufe kein Sakrament, sondern nur ein Bekenntnisakt oder eine symbolische Darstellung des Glaubens, eines Glaubens, der nicht durch die Taufe, sondern durch das verkündigte Wort geweckt wird. Wenn dagegen der Glaube nicht die Voraussetzung für die Taufe ist, dann ist die Taufe ein Sakrament, d.h. »ein Heilmittel, durch das Glaube geweckt wird«, und das zugleich auch als Bekenntnisakt und als symbolische Darstellung des Heilsgeschehens verstanden werden kann.

## II.

Aus Härles Darstellung muss man folgern, dass die Säuglingstaufe ein Sakrament ist, die Gläubigentaufe jedoch nicht. Eine solche Differenzierung ist nur unter der Voraussetzung begrifflich, dass in den Kirchen so gut wie ausschließlich Säuglinge getauft werden. Diese Voraussetzung kann jedoch in Deutschland je länger je weniger gemacht werden, denn die Zahl derer nimmt zu, die in ganz kirchenfernen Familien aufgewachsen sind und deshalb nicht als Säuglinge getauft wurden. Unter ihnen gibt es immer einige, die sich später aus unterschiedlichen Gründen für den christlichen Glauben und die christliche Kirche öffnen und als Erwachsene (oder als religionsmündige Jugendliche) um die Taufe bitten. Immer zahlreicher werden auch die Eltern, die ihre Neugeborenen bewusst nicht taufen lassen, weil sie ihnen die spätere Möglichkeit einer bewussten Glaubentaufe erhalten wollen. Daher kommt es sowohl in den evangelischen Landeskirchen als auch in den katholischen Diözesen vermehrt zu Erwachsenentaufen – Taufen also, bei denen die Taufbewerber zum Glauben an das Evangelium gefunden haben und sich aufgrund dessen taufen lassen wollen. Solche Taufen könnten, wenn Härle Recht hat, nicht als Sakramente verstanden werden, obwohl sie in ein und derselben Kirche nach einer den Säuglingstaufer sehr

ähnlichen Ordnung vollzogen werden und obwohl die Taufbewerber aufgrund ihrer Lebensgeschichte gar keine Möglichkeit haben, eine »sakramentale« Taufe im Sinne Härles zu empfangen. Solchen Taufen die Sakramentalität abzuspochen, wäre auch deshalb eine Absurdität, weil die Taufe von Personen, die ihre Taufe im Glauben begehren und empfangen, in der Missionssituation die Regel und auch die in der Urchristenheit wahrscheinlich ausschließlich praktizierte Taufweise gewesen ist. Sollen wir wirklich die älteste und missionarisch ursprüngliche Taufweise als eine defizitäre Form betrachten, weil ihr der Charakter des Heilmittels abgehe? Oder sollen der Taufbewerber und die taufende Gemeinde gedanklich vom Glauben des Täuflings abstrahieren, damit der Glaube nicht als Voraussetzung für die Taufe erscheint und sie als Sakrament empfangen werden kann? Härles Aussage, dass es nicht um die zeitliche Reihenfolge von Glaube und Taufe, sondern um deren sachliches Verhältnis gehe, scheint auf diese »Lösung« hinauszuweisen. Der Täufling müsste also seinen Glauben, der ihn die Taufe erbitten lässt, als noch nicht vorhanden betrachten und ihn erst als Wirkung der Taufe erwarten. Die Sakramentalität der Taufe wäre dann von einer *reservatio mentalis* der Beteiligten abhängig. Alle diese Überlegungen zeigen klar, dass einer Gläubigentaufe die Sakramentalität nicht abgesprochen werden kann.

Gegen Härles Ausführungen ist des Weiteren einzuwenden, dass er im hier besprochenen Zusammenhang einen verkürzten Sakramentsbegriff verwendet, der seinen eigenen Ausführungen an anderer Stelle widerspricht.

Härle stellt es ja so dar, dass die Taufe nur dann ein Sakrament ist, wenn sie den Glauben nicht voraussetzt, sondern überhaupt erst bewirkt. Diese Aussage muss schon deshalb befremden, weil Härle etwas vorher (540), wo er von den Sakramenten im Allgemeinen handelt, Folgendes geschrieben hat:

Aus der Leibhaftigkeit des Sakraments folgt u.a., »daß sein Empfang – in aller Regel – einen Akt des Begehrens voraussetzt, der z.B. durch die Bitte um die Taufe ... zum Ausdruck kommt. Dem Sakramentsempfang wohnt damit selbst ein Moment des Bekenntnisses inne ... . Sakramentsempfang ist individuelle, leibhafte Annahme eines Heilmittels und insofern selbst ein Ausdruck der Zustimmung, die für die Kirchenmitgliedschaft konstitutiv ist.«

Wenn es sich so verhält, dass man ein Sakrament begehren, d.h. um es bitten muss, dass der Sakramentsempfang damit immer auch ein Bekenntnisakt ist, der Annahme und Zustimmung ausdrückt – und das alles ist vollkommen richtig –, dann kann man nicht gleichzeitig sagen, dass die Taufe nur dann als Sakrament verstanden wird, wenn sie den Glauben nicht voraussetzt. Begehren, Bekennen, Annehmen, Zustimmung sind doch Akte des Glaubens, die auf den Sakramentsempfang nicht erst folgen

können, wenn sie schon unmittelbar zu ihm gehören. Oder hat das Bekenntnis und Zustimmung, das dem Sakramentsempfang innewohnt, für Härle einen anderen Inhalt als das Evangelium? In einem solchen Fall wäre der Sakramentsempfang in der Tat kein Ausdruck des christlichen Glaubens. Aber dann wären die Sakramente auch nicht mehr Heilmittel im Sinne einer »Bezeugung der in Jesus Christus geschehenen Gottesoffenbarung« (533).

Härle erklärt etwas später, dass der Täufling nicht selbst um die Taufe bitten muss, sondern dass seine Eltern dies tun können. Ein solches stellvertretendes Taufbegehren will er aber nicht so verstanden wissen, dass der Glaube der Eltern (und Paten) ersatzweise für die Gültigkeit der Taufe in Anspruch genommen wird. Das Taufsakrament setzt für ihn eben keinerlei Glauben voraus – auch den der Eltern nicht. Es reicht, wenn im Taufwunsch der Eltern ein vages »religiöses Bewegtsein durch die Geburt eines Kindes« (554) zum Ausdruck kommt. Freilich: Ein Taufbegehren dieser Art kann man nur in einem sehr weitläufigen, mit dem christlichen Glaubensbekenntnis kaum noch identifizierbaren Sinne als Bekenntnisakt bezeichnen. Einer daraufhin vollzogenen Taufe fehlt somit ein wichtiges Merkmal des Sakraments. Außerdem: Es erscheint als inkonsequent, dass Härle zur Voraussetzung für die Säuglingstaufe außer dem Taufbegehren der Eltern auch deren öffentlich bekundete Bereitschaft zählt, das getaufte Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Damit wird zwar nicht der Glaube der Eltern zur Taufvoraussetzung gemacht, aber doch ihre Bereitschaft zu einer entsprechenden Erziehung des Kindes. Offenbar lässt sich der Glaube doch nicht ganz und gar aus den Voraussetzungen der Taufe streichen, so dass er hier noch in Gestalt einer Forderung von Glaubenswerken erhalten geblieben ist. Wenn Eltern jedoch nicht viel mehr als ein vages religiöses Bewusstsein verspüren, fehlt der Forderung einer öffentlichen Selbstverpflichtung zur Kindererziehung im christlichen Glauben die innere Grundlage; sie droht deshalb, Heuchelei zu provozieren. Das ist das böse Ende, wenn man statt des von Gott geschenkten Glaubens eine Selbstverpflichtung zu guten Werken zur Taufvoraussetzung macht. Das Evangelium wird mit dem Gesetz vertauscht.

Aber auch abgesehen von der inneren Problematik eines solchen stellvertretenden elterlichen Taufbegehrens nimmt der Verzicht auf den eigenen Taufwunsch des Täuflings der Taufe ein wichtiges Kennzeichen, das zur Sakramentalität (jedenfalls des Abendmahls) und auch zum Wesen der Beichte gehört, dass man nämlich weder das Abendmahl noch die Absolution stellvertretend für seine unmündigen Kinder empfangen kann. Man verzichtet außerdem auf das Element der individuellen Annahme des Heilmittels und der Zustimmung zu diesem Geschehen, das doch nach Härle für das Sakrament typisch sein soll. Ausdrücklich sagt Härle, das Sakrament der Taufe sei zugleich immer auch ein Bekenntnisakt und eine

symbolische Darstellung des Glaubens. Das kann die Taufe aber nur sein, wenn der Glaube zu ihren Voraussetzungen und nicht erst zu ihren Folgen gehört. Die Behauptung Härles, die Taufe könne nur dann als Sakrament verstanden werden, wenn sie den Glauben *nicht* voraussetze, steht also in Widerspruch zu seinen anderweitigen Aussagen.

### III.

Versuchen wir nun zu klären, inwiefern die Taufe auch dann ein Sakrament sein kann, wenn sie den Glauben voraussetzt.

Wenn Härle sagt, die Taufe sei auch ohne Glaube gültig, werde aber erst wirksam, wenn sie Glauben weckt, entspricht er in etwa dem, was Martin Luther 1529 im Großen Katechismus ausgeführt hat: »Wenn das Wort bei dem Wasser ist, so ist die Taufe recht, ob schon der Glaube nicht dazu kommt.«<sup>2</sup> Härle übernimmt also Luthers an sich schon hochproblematische Unterscheidung von »rechter« und »nützlicher« Taufe, gibt ihr freilich eine Fassung, die sich von Luther weit entfernt. Luther will nämlich seinen Satz nur als bewusst zugespitzte Hypothese verstanden wissen, die herausstellt, dass allein das Wort Gottes, nämlich sein Gebot und seine Verheißung, für die Taufe konstitutiv ist und dass darum keine dem Wort entsprechende Taufe wiederholt werden darf. Der Fall, dass ein Täufling bei der Taufe nicht glaubt, wird von ihm als ein theoretisch möglicher Missbrauch des Sakraments gesetzt, der das Wesen der Taufe dennoch nicht aufhebe. Ein solcher Fall liegt für ihn bei der üblichen Säuglingstaufe allerdings *nicht* vor, denn er geht davon aus, dass die Säuglinge mit eigenem Glauben glauben: »Das Kind tragen wir herzu der Meinung und Hoffnung, daß es glaube.«<sup>3</sup> Noch 1521 hatte er erklärt, dass die Kinder auf den Glauben und das Bekenntnis der Paten hin getauft würden<sup>4</sup>, aber von 1522 an bis zu seinen letzten Äußerungen in dieser Sache vertrat er die Erkenntnis, dass niemand durch den Glauben anderer selig wird, sondern nur durch seinen eigenen. »Taufe hilft niemand, ist auch niemand zu geben, er glaube denn für sich selbst, und ohne eigenen Glauben niemand zu taufen ist ... . Der Glaube muss vor oder je in der Taufe da sein, sonst wird das Kind nicht los von Teufel und Sünden.«<sup>5</sup> Die Lehre vom Säuglingsglauben ist leicht als ein unhaltbares Postulat zu erkennen, sie entstammt aber Luthers Überzeugung, dass die Taufe nicht selig machen würde, son-

<sup>2</sup> BSLK 701, 39ff.

<sup>3</sup> BSLK 702, 45f.

<sup>4</sup> Vgl. Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1962, 311ff.

<sup>5</sup> Fastenpostille, 1525, WA 17 II, 19ff.; 81,3.17; zitiert bei Althaus, a.a.O., 311f.

dem »ein Spiel und Spott« wäre, wenn die Täuflinge nicht glaubten.<sup>6</sup> Das ergibt sich für ihn aus der Heilsnotwendigkeit des Glaubens: »Der Glaube macht die Person allein würdig, das heilsame göttliche Wasser nützlich zu empfangen ... Was nicht Glaube ist, trägt nichts dazu (scil. zum Erlangen der Seligkeit) bei, empfängt auch nichts.«<sup>7</sup> Darum hat Luther in der Liturgie der Säuglingstaufe vorgesehen,<sup>8</sup> dass »das Kind durch seine Paten« (nicht etwa die Paten *statt* des Kindes) erst dem Teufel absagt und dann das Apostolicum als seinen Glauben bekennt – wohlgemerkt *vor* der Taufe, als ihre Voraussetzung. Was für Luther ein nur als Grenzfall denkbarer Missbrauch der Taufe ist, dass nämlich der Täufling nicht glaubt, das soll aber laut Härle die Taufe überhaupt erst zu einem Sakrament machen. Luthers Taufverständnis hat er dabei nicht auf seiner Seite.

Die Erkenntnis, dass der Täufling glauben muss, wenn ihm die Taufe zur Seligkeit dienen soll, ergibt sich für Luther nicht nur aus der Schriftstelle Mk 16,16, sondern auch aus dem Wesen des Sakraments. Für ihn ist das Sakrament ein Zeichen für die im Wort Gottes angebotene Verheißung des Heils. Dies Zeichen oder dieses »Unterpand« will ebenso wie das mündliche Verheißungswort geglaubt werden, erreicht sein Ziel also nur durch den Glauben. Luther wendet auch in der Sakramentslehre sein neu gewonnenes Rechtfertigungsverständnis an, demzufolge das Heil von Gott aus Gnade angeboten und allein im Glauben angenommen wird. *Promissio* und *fides*, Verheißung und Glaube, Wort Gottes und Bekenntnis des Menschen bilden in ihrer wechselseitigen Bezogenheit die Grundstruktur von Luthers reformatorischer Theologie insgesamt. Für die Sakramentslehre folgt daraus die Ablehnung der scholastischen Lehre, dass das Sakrament jedem die Gnade verleihe, der nicht mit einer Todssünde »einen Riegel vorschiebt«. Eine derartige Wirksamkeit der Sakramente *ex opere operato*, durch den bloßen Vollzug, macht die Gnade Gottes zu einer Sache, die dem Empfänger transferiert wird, auch ohne dass er sie annehmen muss. Dies objektivistische Verständnis des Heilsempfangs widerspricht der Überzeugung Luthers, dass das Heil nur in einer personalen Begegnung Gottes mit dem Menschen liegen kann, die Zusage Gottes also im Glauben persönlich ergriffen werden muss. Daher gilt für ihn: »Die Sakramente werden nicht erfüllt, indem sie verrichtet, sondern indem sie geglaubt werden.«<sup>9</sup>

Von dieser Sakramentstheologie her hätte sich Luther ein Ja zur Taufe gläubiger mündiger Menschen ergeben müssen. Dass es dazu nicht gekommen ist, sondern Luther die Täufer sogar energisch bekämpfte, wird unter anderem darin seinen Grund haben, dass die Täufer mit Zwingli die

Zeichenhandlungen von Taufe und Abendmahl nicht mehr als Heilmittel ansahen, sondern ausschließlich als äußere Bekenntnis- und Erkennungszeichen der Gläubigen. Zwingli und die Täufer überzogen gewissermaßen die reformatorische Ablehnung des sakramentstheologischen Objektivismus der römischen Kirche in Richtung auf einen Subjektivismus, der den Heiligen Geist ohne leibhafte Vermittlungsgestalten unmittelbar im Menschen wirksam glaubte. In der Auseinandersetzung mit ihnen betont Luther, dass das Wesen des Sakraments ausschließlich im Handeln Gottes liege und dass dieses sakramentale Handeln Gottes dem Glauben vorausgehe. In der Korrelation von Verheißung und Glaube bekommt das Sakrament nun ausschließlich auf der Seite der Verheißung seinen Ort. Die Distanz Luthers zur scholastischen Sakramentslehre wird damit geringer, dafür gerät er aber in Spannung zu seinen eigenen ursprünglichen Aussagen. Die Auseinandersetzung zwischen Luther und den Täufern ist letztlich unfruchtbar geblieben, da beide Seiten die Korrelation von Verheißung und Glaube in der Sakramentslehre einseitig auflösten: Luther zugunsten der Verheißung, des Handelns Gottes, die Täufer zugunsten des Glaubens und des Bekenntnisses, also des Handelns des Menschen.

Das ursprünglich reformatorische Anliegen der Sakramentslehre drängt auf eine Lehrgestalt, in der Verheißung und Glaube, Wort und Antwort gleichermaßen zum Wesen des Sakraments gehören. Eine solche Lehrgestalt finden wir bei Johannes Calvin, der insofern die am stärksten ausgereifte Gestalt reformatorischen Sakramentsverständnisses bietet. Calvin definiert das Sakrament in einer Weise, die das zwinglianische Anliegen des Bekenntnisaktes mit dem traditionellen Sakramentsbegriff des wirksamen Gnadenzeichens verbindet. Nach Calvin heißt Sakrament »ein mit einem äußeren Zeichen bekräftigtes Zeugnis der göttlichen Gnade gegen uns, bei dem zugleich auf der anderen Seite eine Bezeugung unserer Frömmigkeit Gott gegenüber stattfindet«<sup>10</sup>. Ein Sakrament ist demnach ein Zeichen der göttlichen Gnade und des menschlichen Glaubens in einem, oder noch einmal in Calvins eigenen Worten: »Ein Sakrament ist ein äußeres Merkzeichen, mit dem der Herr unserem Gewissen die Verheißungen seiner Freundlichkeit gegen uns versiegelt, ... und mit dem wiederum wir unsere Frömmigkeit gegen ihn sowohl vor seinem und der Engel Angesicht als auch vor den Menschen bezeugen.«<sup>11</sup> Wenn Zwingli die Taufe und das Abendmahl nur als Treueide der Gläubigen zu Gott und der Kirche gelten lassen wollte, ergänzt Calvin dies dadurch, dass die Sakramente auch und in erster Linie Treueide Gottes zu seinen Verheißungen der Versöhnung und Erlösung sind. Dieser Doppelcharakter von Taufe und Mahl als Zeug-

<sup>6</sup> WA 17 II, 82,10.

<sup>7</sup> BSLK 697, 34–36.48f.

<sup>8</sup> Siehe sein Taufbüchlein von 1526, BSLK 535–541.

<sup>9</sup> Vom babylonischen Gefängnis der Kirche, WA 6, 533,12.

<sup>10</sup> Institutio Christianae Religionis IV, 14,1.

<sup>11</sup> Ebd.

nisse sowohl Gottes als auch des Menschen vermeidet die unselige Alternative zwischen einem objektivistischen und einem subjektivistischen Sakramentsbegriff, indem er die Zusammengehörigkeit des göttlichen und des menschlichen Handelns bei der Heilsmittelteilung festhält. Göttliche Heilszuweisung und die von Gott ermöglichte menschliche Heilsaneignung machen miteinander das Geschehen der Versöhnung und Erlösung aus. Dieses zweipolige Denken charakterisiert bei Calvin nicht nur die Sakramentslehre, sondern seine gesamte Theologie<sup>12</sup>: Die Differenz von Gott und Mensch wird von Gott her so überbrückt, dass er eine Antwort des Menschen ermöglicht und fordert, »weil Gott und Mensch erst in einer gegenseitigen Beziehung miteinander vermittelt sind«.

In der Folgezeit ist die responsorische, Wort und Antwort verbindende Struktur der Vermittlung von Gott und Mensch leider kaum noch beachtet worden. Es kam in der Theologie mehr oder weniger zu einem Hin und Her zwischen Objektivismus und Subjektivismus. Im Pietismus und im Methodismus etwa meinte man, einerseits im Sinne des Sakramentsobjektivismus die Lehre von der Taufwiedergeburt festhalten zu müssen, andererseits aber betrachtete man die Wiedergeburt auch als eine vom Heiligen Geist unabhängig von der Taufe gewirkte innere Erfahrung.<sup>13</sup> Im deutschen Baptismus rangen in den Anfangsjahren ein lutherisches und ein zwinglianisches Taufverständnis miteinander. Man fand sich schließlich in etwa auf der Linie Calvins, allerdings ohne sie auf Dauer und von allen festzuhalten. Bis heute führt das zwinglianisch-täuferische, von Karl Barth erneuerte Erbe dazu, dass das calvinische Sakramentsverständnis von vielen Baptisten nicht ausreichend wahrgenommen wird.<sup>14</sup>

Die deutlichste Wiederaufnahme der Korrelation von Wort und Glaube als Strukturprinzip evangelischer Theologie erfolgte im theologischen Personalismus des 20. Jahrhunderts. Dessen Grundgedanken wurden in klassischer Weise 1938 skizziert von Emil Brunner in seinem Buch »Wahrheit als Begegnung«. Demnach ist das Thema der biblischen Offenbarung die wechselseitige Beziehung von Gott und Mensch, die von Gott ausgeht, die Antwort des Menschen aber immer einbezieht und sich so als personale Korrespondenz gestaltet. Brunner folgerte daraus für die Taufe ganz sach-

gemäß: »Taufe ist nicht nur Gnadenakt, sondern ebenso sehr Bekenntnisakt auf Grund des Gnadenaktes« (2. und 3. Aufl., 181). Damit ist für ihn auch die Säuglingstaufe erheblich in Frage gestellt.

Es fällt auf, wie stark der personal-responsorische Ansatz des Sakramentsverständnisses in der katholischen Dogmatik der letzten Jahre und Jahrzehnte aufgegriffen wurde. Eduard Schillebeeckx sieht die Wirksamkeit der Sakramente darin begründet, dass sie Momente der personalen Begegnung zwischen Christus und dem einzelnen Glaubenden sind. Dabei »tritt« »der innere religiöse Einsatz des empfangenden ... Subjekts« »in das Wesen des sakramentalen Kultmysteriums der Kirche selbst ein«<sup>15</sup>. Alexandre Ganoczy nennt die Sakramente »interaktive Begegnungsereignisse zwischen der Gnade und dem Glauben«<sup>16</sup>. Eva-Maria Faber bezeichnet sie als »dialogische Gestalt der Heilsverwirklichung«<sup>17</sup>. Es wäre nicht verkehrt, wenn sich evangelische Theologie diesen Gedanken vermehrt öffnen würde, denn sie unterstützen ein ursprünglich reformatorisches Anliegen.

Auch Wilfried Härle hat in seiner Dogmatik (512) gesagt, dass das Heil »relationalen Charakter« hat, also »in einer (neuen) Beziehung zwischen Gott und Mensch besteht«. Als »irreführend« benennt er eine »substantielle, quasi-dingliche Vorstellung vom Heil, das dem Menschen wie eine Gabe von Gott zugeteilt, übergeben und von diesem in Empfang genommen wird«. In der Tat, das Heil, also die Versöhnung und Erlösung des Menschen, ist nicht so etwas wie ein Guthaben, das dem Menschen zur freien Verfügung aufs Konto überwiesen wird, sondern es besteht in der Gemeinschaft mit Gott. Es ist also nur dort, wo die Zuneigung Gottes zum Menschen in dankbarem Vertrauen angenommen und in Liebe erwidert wird. Es bedarf beider Seiten, dass es zu dieser Beziehung kommt, es bedarf des Verheißungswortes Gottes *und* der Glaubensantwort des Menschen. Die neue Beziehung, in der unser Heil besteht, wird in den Sakramenten zugleich dargestellt und vollzogen, und darum sind sie, wenn sie wirklich »Heilmittel« sein sollen, von relationaler oder dialogischer Struktur; sie sind sowohl Gnadenakte Gottes wie Glaubensakte des Menschen. Wenn dagegen die Sakramente das Heil austeilen, ohne den Glauben ihrer Empfänger vorauszusetzen, dann kommen wir auf jene »substantielle, quasi-dingliche Vorstellung vom Heil«, die Härle selbst als »irreführend« bezeichnet hat.

<sup>12</sup> Siehe Eva-Maria Faber, *Symphonie von Gott und Mensch. Die responsorische Struktur von Vermittlung in der Theologie Johannes Calvins*, Neukirchen 1999; das folgende Zitat dort S. 2.

<sup>13</sup> Vgl. Gerhard Maier, Gerhard Rost (Hg.), *Taufe – Wiedergeburt – Bekehrung in evangelischer Perspektive*, Lahr-Dinglingen und Bielefeld o. J. (1980); Walter Klaiber, Manfred Marquardt, *Gelebte Gnade, Grundriß einer Theologie der EmK*, Stuttgart 1993, 273–275.

<sup>14</sup> Vgl. *Textbuch zur Tauftheologie im deutschen Baptismus*, hg. von Günter Balder und Uwe Swarat, Kassel 1994.

<sup>15</sup> Eduard Schillebeeckx, *Christus, Sakrament der Gottesbegegnung*, Mainz 1960, 135.

<sup>16</sup> Alexandre Ganoczy, *Einführung in die katholische Sakramentenlehre*, Darmstadt 1991, 116.

<sup>17</sup> Eva-Maria Faber, *Einführung in die katholische Sakramentenlehre*, Darmstadt 2002, 65.

Das alles bedeutet: Die Taufe ist Sakrament, d.h. Zeichen und Mittel des göttlichen Heils, nicht *obwohl*, sondern *weil* sie den Glauben zur sachlichen Voraussetzung hat. Wo dagegen wie beim Säugling der Glaube nicht vorausgesetzt werden kann, ist die Sakramentalität der Taufe in erheblichem Maße fraglich.

## V.

Das bisher Gesagte muss nun noch in einer Richtung präzisiert werden. Wir fragen: In welchem Sinne ist die Taufe und sind die Sakramente insgesamt wirksam zum Heil? Härle sagt, die Taufe wirkt bzw. weckt den Glauben. Das ist eine problematische Aussage – nicht etwa, weil vom Sakrament überhaupt eine göttliche Wirkung ausgesagt wird, sondern weil hier eine unzutreffende Wirkung behauptet wird. Es gehört nämlich nicht zu einem sachgemäßen Begriff des Sakraments, dass es Glauben wirkt. Das Abendmahl etwa wird auch von Härle nicht in diesem Sinne als glaubenweckend verstanden, sondern als den Glauben vergewissernd, und dennoch ist das Abendmahl ein Sakrament. Das Abendmahl ist nicht ursprünglich glaubenweckend, weil es die Taufe voraussetzt. Aber auch die Taufe ist nicht ursprünglich glaubenweckend, denn sie setzt die Wortverkündigung voraus. Der Glaube kommt nicht aus der Taufe, sondern aus dem Hören auf das Evangelium, auf das »mündliche« Wort (Röm 10,17). Das »mündliche« Wort, die Predigt und jede Art von Wortzeugnis für das Evangelium, kann durch die Taufe nicht ersetzt werden, obwohl auch die Taufe eine Gestalt des Wortes Gottes ist. Aber das »sichtbare Wort« der Taufe bedarf der Vorbereitung, Erläuterung und Vertiefung durch das »mündliche Wort«, um verstanden zu werden. Denkt man sich die Wortverkündigung weg, kann die Taufe nicht Glauben wecken. Das erweist ja auch die Praxis der Säuglingstaufe. In welcher Weise wird denn durch die Säuglingstaufe Glauben geweckt? Entsteht etwa auf geheimnisvolle Weise ein Säuglingsglaube an Christus? Aber der Säuglingsglaube ist ein bloßes Postulat. Oder entsteht durch die Taufe ein Urvertrauen im Säugling? Das entsteht aber auch ohne Taufe. Oder entsteht durch die Taufe mit zeitlicher Fernwirkung der spätere Glaube des Mündigen? Der entsteht vielmehr durch die Wortverkündigung. Kurz: Es ist nicht richtig zu sagen, dass die Taufe den Glauben weckt.

Von einer ursprünglichen Erweckung des Glaubens durch die Sakramente reden auch reformatorische Bekenntnisse nicht. Der Heidelberger Katechismus etwa lehrt über die Wirkung der Taufe und der Sakramente insgesamt anders.

Die Frage 65 des »Heidelbergers« lautet: »Dieweil denn allein der Glaube uns Christi und aller seiner Wohltaten teilhaftig macht, woher kommt solcher Glaube?«

Antwort: »Der Heilige Geist wirkt denselben in unsern Herzen durch die Predigt des heiligen Evangeliums und bestätigt ihn durch den Gebrauch der heiligen Sakramente.«

Der rechtfertigende Glaube wird demnach durch den Heiligen Geist gewirkt, und zwar mittels der Predigt. Der Gebrauch der Sakramente *wirkt* nicht den Glauben, sondern *bestätigt* ihn. Das ist eine reformatorische und vollkommen sachgemäße Bestimmung der Wirksamkeit der Sakramente, und es ist sehr bedauerlich, dass Härle auf sie überhaupt nicht eingeht. Die Sakramente sind in der Tat nicht nur symbolische Darstellungen, sie haben nicht nur kognitive Bedeutung, sie sind auch wirksam. Sie sind wirksam, sofern sie Bekenntnisakte sind, und sind wirksam, sofern sie Gnadenakte sind. Als Bekenntnisakte sind sie wirksam, weil der Glaube in ihnen nicht nur dargestellt, sondern aktuell vollzogen wird, und als Gnadenakte sind sie wirksam, weil Gottes Zuwendung ebenfalls nicht nur dargestellt, sondern aktuell vollzogen wird. Der Vollzug von Gottes Zuwendung ist hier jedoch von anderer Art als in der Wortverkündigung. Die Wortverkündigung ist durch den Heiligen Geist wirksam zur Erweckung des Glaubens, die Sakramente sind durch den Heiligen Geist wirksam zur Bestätigung, Kräftigung und Vergewisserung des Glaubens. Die Sakramente »versiegeln« uns die Verheißungen des Evangeliums, wie es ebenfalls im Heidelberger Katechismus heißt (66. Frage). Als solche Versiegelungen der göttlichen Verheißungen sind sie zugleich Bestätigungen und Stützen unseres Glaubens, der vielfach angefochten ist.

Mit dieser letzten Erkenntnis haben wir uns auch einen Nutzen der Sakramente für unseren Glauben klar gemacht. Wir können damit auf Härles Einwand antworten, dass die Taufe fest bleiben und uns Halt geben müsse, wenn der Glaube uns fragwürdig wird, und dass dieser Halt nur gegeben sei, wenn die Taufe auch ohne Glauben gültig ist. Dieser Einwand gilt zunächst deshalb nicht, weil die Taufe ja auch nach Härle erst durch den Glauben heilswirksam wird, ihre bloße Gültigkeit also noch nicht des Heils vergewissern kann. Und sodann gilt der Einwand nicht, weil die Taufe, selbst wenn sie den Glauben zu ihrer Gültigkeit voraussetzt, mehr ist als ein menschlicher Bekenntnisakt. Sie ist – wie gezeigt – ein Treueid Gottes zu seinen Verheißungen, und zwar ein gegenüber dem einzelnen Menschen geleisteter Treueid. Die Taufe ist der Vollzug eines Bundesschlusses, in dem sich Gott zu unserem Heiland und Herrn erklärt und in dem wir uns zur dankbaren Hingabe an ihn bekennen und verpflichten. Wenn wir selber unseres Glaubens und unserer Treue zu diesem Bund unsicher werden, bleibt doch noch immer Gottes Treue und damit die Gültigkeit der Taufe fest bestehen (2Tim 2,13). Darum kann sich gerade der, der auf eigenes Verlangen hin zum Zeichen seines Bekenntnisses zu Christus getauft wurde, mit den bekannten Worten Luthers trösten: *Baptizatus sum*, »ich bin getauft«.

# THEOLOGIE FÜR DIE PRAXIS

ISSN 0939-5121

31. Jahrgang 2005, Nummer 1-2

## Inhalt

<i>Hartmut Handt: Lebenszeichen</i>	3
<i>Walter Klaiber: Vom Nutzen methodistischer Theologie</i>	5
<i>Theodor Runyon: The Earth as the Original Sacrament</i>	17
<i>Pamela Couture: Practicing Love and Justice in Methodist Theological Schools</i>	23
<i>Wilfried Härle: Allein aus Glauben? Und was ist mit den guten Werken?</i>	32
<i>Christoph Schwöbel: Wahrheitsgewissheit und Dialog. Christliche Identität im religiösen Pluralismus</i>	44
<i>Eilert Herms: Vertrauen</i>	55
<i>Bernd Jochen Hilberath: Das Verhältnis von Offenbarung, Lehre, satzhaftem Ausdruck der Lehre und Glauben</i>	68
<i>Uwe Swarat: Ist die Taufe ein Sakrament?</i>	81
<i>Markus Fellingner: Last des Predigens</i>	93
<i>Holger Eschmann: Predigt zu 1. Korinther 4,1-5</i>	95
<i>Jörg Barthel: Am andern Ufer? Bibel und Homosexualität</i>	99
<i>Michael Nausner: Der geöffnete Raum. Theologische Reflexionen über zwischenmenschliche Vergebung</i>	114
<i>Jörg Rieger: Theologie, Biografie und die wirklichen Probleme der Welt</i>	127
<i>Helmut Renders: Die Sinfonie der Hoffnung. Von der Bedeutung der Eschatodiversität für die Verkündigung der christlichen Hoffnung</i>	141
<i>Lothar Schieck: Sören Kierkegaard (1813-1855) - ein Kalenderblatt zur 150. Wiederkehr seines Todestages</i>	154
<i>Christof Voigt: Il n'y a pas de hors-texte. Notizen zu einem Satz Jacques Derridas</i>	172
<i>Robert Seitz: Auf dem Weg bleiben</i>	181

Herausgegeben vom Dozentenkollegium des Theologischen Seminars Reutlingen in Verbindung mit Prof. Dr. Peder Borgen (Trondheim), Bischof i. R. Dr. Walter Klaiber (Tübingen) und Bischof Dr. Patrick Streiff (Biel)  
Anschritt: Friedrich-Ebert-Straße 31, 72762 Reutlingen, Tel.: 07121/9259-0, Fax: 07121/9259-14, homepage: [www.theologisches-seminar.de](http://www.theologisches-seminar.de)  
Redaktion: Dr. Jörg Barthel, Dr. Holger Eschmann  
e-mail: [joerg.barthel@emk.de](mailto:joerg.barthel@emk.de)  
Verlag: Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche, Motorstraße 36, 70499 Stuttgart  
Auslieferung Deutschland: Blessings 4 you, Postfach 31 11 41, 70471 Stuttgart  
Auslieferung Schweiz: Buchhandlung Jost AG, Zikadenweg 8, Postfach, 3000 Bern 7  
Bezugspreis 9,80 €/14,80 SFr pro Jahr zzgl. Versandkosten